

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 28 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 9 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, auf die Berichte des Ministers der Künste und Wissenschaften und des Finanzministers, über die dem Bürger Pestalozzi zum Behufe seines Erziehungsinstituts in Burgdorf von Seite des Staats zu bewilligende Unterstützung, beschließt:

1. Dem Bürger Pestalozzi soll die Wohnung im Schlosse zu Burgdorf zu einer Erziehungsanstalt unentgeltlich eingeräumt werden.
2. Ferner sollen ihm unentgeltlich vier Klafter Holz jährlich gegeben werden.
3. Auf sein Verlangen soll ihm der zur Anpflanzung von Gemüsen nöthige Platz in den Schloßgärten abgetreten werden.
4. Die bey einer Spezialrequisition zusammengebrachten Betten soll die Verwaltungskammer aus den Zimmern, deren der Bürger Pestalozzi bedürftig ist, wegräumen lassen.
5. Dem Minister der Finanzen und dem der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Bern, den 23. July 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der Interims-Gen. Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier will einen solchen Zusatz wohl zugeben, wünscht aber, denselben sorgfältig zu bestimmen, um

den Wirthen, zum Nachtheil der Mehger, nicht zu viel Rechte einzuräumen.

Hammer stimmt Secretan bey, und will hierüber die Wirthen nicht mehr einschränken, als andere Bürger, indem sie schon hinlänglich beschwert sind. — Secretans Antrag wird angenommen.

Der Senat bezeugt dem grossen Rath seinen Wunsch, die vereinigte Commission beyder Rätthe unverweilt mittheilt eines Beschlusses, aufgelöst zu sehen.

Escher fodert, daß der grosse Rath dem Senat sein Mißfallen bezeuge, über seine häufigen constitutionswidrigen Einladungen.

Carmintr an fodert Tagesordnung über diese Botschaft, und host, die unnütze Zehnercommission werde von selbst ihre Auflösung fodern.

Billeter. Ein inconstitutioneller Schritt führt zu dem zweiten. Hätten wir keine constitutionswidrige Zehnercommission ernannt, so wäre der Senat nicht in den Fall gekommen, diese constitutionswidrige Einladung zu machen. Er fodert bestimmt Auflösung dieser gefährlichen Commission.

Graf findet, da der Senat mit uns diese Commission ernannte, so habe er wohl ein etwelches Recht zu einer solchen Einladung, deren er entsprechen will.

Man geht zur Tagesordnung über diese Botschaft, und auf Billeter's Antrag wird die vereinigte Commission aufgelöst.

Der Vollziehungsausschuß übersendet den Verbalprozeß des Verkaufs der der Nation zustehenden Zehendscheuer zu Liestal. — Dieser Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Gysi, Debon und Schwab.

Der Vollziehungsausschuß übersendet zufolge der Einladung vom 28. April, die Tabelle der bis den 1sten Jenner verkauften Nationalgüter, deren Verkäufe ra-